



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan-Afiesl vom 13.12.2023
mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde St. Stefan-Afiesl erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Stefan-Afiesl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

vom 1. bis zum 250. m ²	€ 27,83
ab dem 251. m ² (Abschlag 60 %)	€ 11,13
jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2	
Mindestanschlussgebühr (entspricht 150 m ² Bemessungsgrundlage)	
für jedes angeschlossene Objekt jedoch	€ 4.174,50
	(exkl. 10% USt.)

(2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-,



- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm berücksichtigt, die Summe ist bei den einzelnen Geschossen auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- b) Garagen (auch freistehende) sowie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze („Carports“) werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - c) Kellerbars, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Balkone, Terrassen, Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - e) In die Bemessungsgrundlage fallende Stiegenhäuser bzw. Treppenflächen werden jeweils nur in einem Geschoß berücksichtigt.
 - f) Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder, Saunen, Sport- und Fitnessräume befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Unbewegliche Schwimmbäder im Freien sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird als Bemessungsgrundlage das Flächenmaß des Wohnobjektes nach Abs. 2 lit. a) bis f) herangezogen. Zusätzlich werden jedoch die Milchkammern, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte in die Berechnung einbezogen.
 - h) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde St. Stefan-Afiesl aufliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Den Organen bzw. Beauftragten der Gemeinde St. Stefan-Afiesl ist der jederzeitige Zutritt – außer zur Unzeit – zu den Räumlichkeiten zu gestatten.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.



§ 3

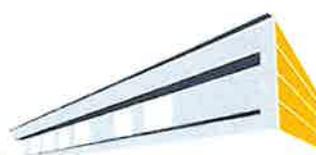
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr, ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,18 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder Wassergenossenschaft bezogenen, mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, mindestens jedoch eine jährlich pauschalierte Abrechnungsmenge von 25 m³. Als Mengenrabatt wird die Kanalbenützungsgebühr ab dem 2.001. m³ Verbrauch pro Jahr um 5 % reduziert.
- (2) Für Objekte, deren Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler festgestellt wird, wird die Kanalbenützungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Bauwerk wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung, wobei Änderungen der Personenanzahl ab der der Änderung folgenden Vorschreibung berücksichtigt werden. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1.
- (3) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan-Afiesl oder einer Wassergenossenschaft auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen ohne Messung bezogen wird, wird die Kanalbenützungsgebühr ebenfalls nach Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter 40 m³ pro Person und Jahr liegt.
- (4) Wenn landwirtschaftliche Objekte ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft gespeist werden, ist die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 vorzunehmen. Sollten jedoch für den landwirtschaftlichen Bereich und für den Bereich gemäß § 2 Abs. 2 lit. d zwei getrennte, von der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan-Afiesl oder einer Wassergenossenschaft verplombte Wasserzähler vorhanden sein, ist die Gebühr gemäß Abs. 1 zu berechnen.



- (5) Ist neben dem Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen oder einem Sammelbehälter für Dachabwässer möglich, wird Folgendes festgelegt:
- a) Bei Brunnen oder Sammelbehälter für Dachabwässer mit einer zum Bauwerk und in dessen Haushalt benützbaren Verbindungsleitung wird die Kanalbenützungsgebühr analog nach Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Verbrauch aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde oder einer Wassergenossenschaft unter dem durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch unter 40 m^3 liegt und der Wasserverbrauch aus der privaten Versorgungsanlage nicht gemessen wird. Wird auch der Wasserverbrauch aus der privaten Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserzähler gemessen, berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch beider Versorgungsanlagen.
 - b) Änderungen hinsichtlich der Verbindung mit dem Bauwerk werden ab der der Änderung folgenden Vorschreibung berücksichtigt.
- (6) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Dieser Zweitzähler wird seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt und eingebaut.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Kanalbereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 pro m^2 (inkl. USt.) des an die Kanalisation gemäß Abs. 1 angeschlossenen Grundstückes.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen vier Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 24.09.2019 außer Kraft.



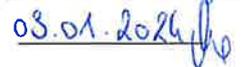
Der Bürgermeister


Alfred Mayr

Angeschlagen am:



Abgenommen am:





GEMEINDEAMT

